

# HOCHSCHULÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

## GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE der Universität Siegen

An der Universität Siegen ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte aufgrund des Eintritts der derzeitigen Amtsinhaberin in den Ruhestand für die verbleibende Amtszeit von zwei Jahren neu zu wählen. Die Amtszeit beginnt am 15.01.2027. Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig (vgl. § 21 der Grundordnung der Universität Siegen).

Das Amt bietet ein vielfältiges Arbeitsumfeld mit Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie Zusammenarbeit mit einem engagierten Team.

### **Aufgaben**

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Belange der Frauen wahr, die Mitglieder oder Angehörige der Universität sind, und wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags der Universität hin. Näheres regeln insbesondere § 24 Hochschulgesetz (HG NRW) und § 17 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW).

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorschriften und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte

- bei der wissenschaftlichen, administrativen und technischen Arbeit,
- bei der Entwicklungsplanung,
- bei Personal- und Strukturmaßnahmen (insbesondere bei Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen),
- bei der leistungsorientierten Mittelvergabe.

Sie kann hierzu an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, des Senats, des Hochschulrates, des Rektorats, der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

Zu den Aufgaben gehören darüber hinaus insbesondere die Beratung von Mitgliedern und Angehörigen der Universität in Gleichstellungsfragen, die Mitwirkung an der Weiterentwicklung von

Gleichstellungsstrukturen und -Maßnahmen, die Zusammenarbeit mit inner- und außerhochschulischen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Gleichstellung sowie die Vernetzung mit dezentralen Gleichstellungsakteurinnen und -akteuren.

### **Wer kann gewählt werden?**

Wählbar sind gemäß § 24 Abs. 2 HG NRW alle weiblichen Mitglieder der Universität. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden. Dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus (vgl. § 24 Abs. 2 HG NRW).

Ihr Profil:

- Erfahrung in der Gremienarbeit, in der Beratung oder Interessenvertretung,
- die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in die einschlägigen rechtlichen Grundlagen, insbesondere im Hochschul-, Gleichstellungs- und Personalrecht, einzuarbeiten,
- Fähigkeit zur Problemanalyse, konzeptionellem Arbeiten sowie zur Entwicklung konstruktiver Maßnahmen,
- Kooperations-, Vernetzungs- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit zu einer transparenten und adressatengerechten Kommunikation,
- ein sicheres und überzeugendes Auftreten sowie Verhandlungsgeschick,
- Sensibilität für gleichstellungsrelevante Fragestellungen in Wissenschaft, Verwaltung und Studium.

### **Freistellung und sonstige Auswirkungen auf ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis**

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Funktion ehrenamtlich wahr. Sie wird, soweit und solange ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Siegen besteht, mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit von ihren eigentlichen dienstlichen Aufgaben entlastet (§ 16 Abs. 2 LGG NRW).

Aus Anlass der Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten wird ein eigenständiges Beschäftigungsverhältnis nicht begründet; ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis wird hierdurch grundsätzlich nicht verlängert. Endet ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis und besteht die Mitgliedschaft zur Universität nicht aus anderen Gründen fort, endet regelmäßig auch das Amt.

Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen mit einer Befristung nach § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) gelten die besonderen gesetzlichen Regelungen des § 2 Abs. 5 WissZeitVG.

### **Interessenbekundung**

Interessentinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten werden gebeten, ihre Interessenbekundung bis zum 26.08.2026 an Frau Univ.-Prof. Dr. Mirjam Zimmermann, stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte ([zimmermann.gleichstellung@uni-siegen.de](mailto:zimmermann.gleichstellung@uni-siegen.de)), zu richten.

Der Interessenbekundung sollen ein Lebenslauf sowie eine kurze Darstellung der Motivation und der für das Amt einschlägigen Qualifikation beigefügt werden. Soweit die fachliche Qualifikation nicht durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachgewiesen wird, sollte aus den Unterlagen hervorgehen, aufgrund welcher beruflicher, ehrenamtlicher oder hochschulbezogener Erfahrungen eine andere fachliche Qualifikation im Sinne des § 24 Abs. 2 HG NRW geltend gemacht wird.

Über die Wahlvorschläge, die dem Senat vorgelegt werden, entscheidet die Gleichstellungskommission in ihrer Sitzung am 09.09.2026.